

- 1.16 Kollisionsschutzgeräte,
- 1.17 Befehls- und Fernmeldeanlagen sowie Anzeigergeräte,
- 1.18 Peilaufsätze (einfach),
- 1.19 Peilscheiben,
- 1.20 Patentloggen,
- 1.21 Positions- und Signallaternen kleiner als 8"

(2) Nachprüfungspflichtig sind:

- a) mindestens jährlich:
 - Fahrtmeßanlagen,
 - Tiefenmeßanlagen,
 - Funksende- und Empfangsgeräte,
 - Kollisionsschutzgeräte;
- b) mindestens alle zwei Jahre:
 - Magnetkompass auf Dampf- und Motorschiffen,
 - Kreiselkugeln und -anlagen,
 - Sextanten,
 - Chronometer und B-Uhren;
- c) mindestens alle drei Jahre:
 - Hygrometer und Hydrographen,
 - Anemometer und Windmeßanlagen,
 - Thermographen,
 - Barometer und Barographen;
- d) mindestens alle fünf Jahre:
 - Positions- und Signallaternen,
 - Manometer,
 - Thermometer,
 - Peilaufsätze mit Fernrohr.

(3) Kompensierungspflichtig und mindestens jährlich nachkompensierungspflichtig sind: Magnetkompass auf Dampf- und Motorschiffen.

(4) Funkbeschickungspflichtig und mindestens jährlich nachfunkbeschickungspflichtig sind: Funkpeiler.

(5) Attestierpflicht besteht für alle Instrumente, Geräte und Anlagen gemäß Abs. 1 Positionen 1.1 bis 1.16.

(6) Beglaubigungspflicht besteht für alle Instrumente, Geräte und Anlagen gemäß Abs. 1 Positionen 1.17 bis 1.21.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

(1) Geprüfte Instrumente, Geräte und Anlagen werden mit dem Prüfzeichen (P T S) des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung und der Jahreszahl versehen.

(2) Prüfungen und Nachprüfungen werden grundsätzlich in den Prüfräumen des Versuchs- und Prüfamtes durchgeführt. Sie können nach zu treffender Vereinbarung an einem anderen Ort vorgenommen werden.

(3) Kompensierungen und Nachkompensierungen sowie Funkbeschickungen und Nachfunkbeschickungen werden an Bord vorgenommen.

(4) Beglaubigungspflichtige Geräte und Anlagen sind von der Nachprüfungspflicht befreit.

(5) Das Prüfen, Attestieren, Kompensieren und Funkbeschicken darf nur von Beauftragten des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung vorgenommen werden.

(6) Magnetkompaßregulierungen dürfen nur von Inhabern des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (A 6), Funkbeschickungen nur von Inhabern des Seefunkzeugnisses I. oder II. Klasse, HF-Ingenieuren oder Inhabern des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (A 6) durchgeführt wer-

den, die vor Beginn ihrer Tätigkeit beim Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung ihre Fähigkeit für diese Aufgaben in einer Prüfung nachgewiesen haben. Diese Prüfung wird vor mindestens fünf Mitgliedern des Hauptgutachterausschusses (§ 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 31. März 1955 [GBl. I S. 273]) durchgeführt.

(7) Prüfunterlagen sind an Bord sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Schiffsaufsichtsbehörden vorzuzeigen.

§ 4

Außerordentliche Prüfungen

(1) Außerordentliche Nachprüfungen der Instrumente und Geräte sowie Anlagen sind vorzunehmen, wenn durch Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Instrumenten und Geräten sowie Anlagen die Voraussetzungen der amtlichen Bescheinigungen oder der letzten Prüfung als nicht mehr vorhanden anzusehen sind.

(2) Außerordentliche Nachkompensierungen und Nachfunkbeschickungen sind vorzunehmen nach Umbauten, größeren Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten am Schiff, bei Kompassen auch unbeschadet dessen, wenn ein Schiff, das ununterbrochen länger als drei Monate stillgelegen hat, wieder in Dienst gestellt wird, oder wenn sich auf See die Kompensierung als verbesserungsbedürftig erweist. In letzterem Falle ist auch der Kapitän, sofern er im Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (A 6) bzw. Kapitän auf großer Hochseefischerei (B 5) ist, befugt, Nachkompensierungen der Kompass eines Schiffes vorzunehmen. Bei Nachkompensierung durch den Kapitän ist unverzüglich eine Anzeige an das Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung, Stralsund, zu geben. Bei Rückkehr in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Schiff einem Beauftragten des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (Kompensierer) vorzustellen.

§ 5

Ausnahmebestimmung

Die Tätigkeit des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung erstreckt sich nicht auf Schiffe und Geräte auf Schiffen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Grenzpolizei.

§ 6

Beginn der Tätigkeit

Das Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung beginnt mit seiner Tätigkeit auf den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Produktionsgebieten für die

Positionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 1.10, 1.12, 1.18, 1.19, 1.21. Bestimmungen über den Aufruf weiterer Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung werden im Gesetzblatt Teil II veröffentlicht.

Schlußbestimmungen

§ 7

Im übrigen sind die Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Prof. Dipl.-Ing. S t a n e k
Mitglied der Staatlichen Plankommission